



## **Merkblatt bei Differenzen bei der IPA bzw. IPA-PEX-Bewertung im APQV**

### **1. Grundlagen**

In der „Berufsspezifischen Wegleitung für die Durchführung der individuellen praktischen Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung“ von Suissetec (Ausgabe 2011) ist im Kapitel 4, Absatz 3 (Seite 6) festgehalten:

*Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überprüft die durch die verantwortliche Fachperson vorgenommene Beurteilung und die Plausibilität der vorgeschlagenen Bewertung.*

Im Kapitel 4, Absatz 6 (Seite 6) derselben Wegleitung ist festgehalten:

*Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachperson einigen sich auf Grund des Bewertungsvorschlages für die ausgeführte Planungsarbeit über die Notengebung. Diese Bereinigung erfolgt nach der Präsentation und Besprechung der Arbeit (Fachgespräch). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die von der kantonalen Behörde bezeichnete Prüfungsinstanz.*

### **2. Aufträge**

- Der Ausbildungsbetrieb (vorgesetzte Fachperson) bewertet (Kontrolle und Benotung) die IPA gemäss bewilligtem Bewertungsraster.
- Der Ausbildungsbetrieb (vorgesetzte Fachperson) bewertet (Kontrolle und Benotung) die IPA-PEX gemäss dem vorgegebenen Bewertungsraster.
- Das Expertenteam führt keine Kontrolle (Korrektur) der IPA aus
- Das Expertenteam führt keine Kontrolle (Korrektur) der IPA-PEX aus
- Das Expertenteam führt keine Kontrolle der Bewertung des Ausbildungsbetriebes aus.
- Das Expertenteam beurteilt nur die Plausibilität der vom Ausbildungsbetrieb erteilten Bewertung.

**Wenn die Differenz der Notengebung zwischen der Bewertung des Ausbildungsbetriebes (vorgesetzte Fachperson) und der Plausibilitätsbeurteilung des Expertenteams grösser als 0.5 Notenpunkte ist, dann wird zwischen dem Expertenteam und dem Ausbildungsbetrieb (vorgesetzte Fachperson) eine Schlussbesprechung anberaumt mit dem Ziel der Einigung auf eine Note.**



### 3. Entscheid bei keiner Einigung

Die Prüfungskommission PK33 ist von der kantonalen Behörde als Prüfungsinstanz bezeichnet. Die Prüfungskommission PK33 wird für die Gebäudetechnikplaner/in Lüftung EFZ durch den Chefexperten GP Lüftung vertreten.

Falls an der Schlussbesprechung zwischen dem Expertenteam und dem **Ausbildungsbetrieb (vorgesetzte Fachperson)** keine Einigung über die Notengebung erzielt werden kann, entscheidet der Chefexperte GP Lüftung abschliessend über die definitive Note

Der Rechtsweg steht mittels Einsprache bei nichtbestandener Abschlussprüfung offen.